

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen  
(Bestattungsgebührenordnung)  
vom**

**28.01.1991**

1. Änderung durch Satzung vom 25.06.2001 (§ 4 Verwaltungsgebühren, § 5 Benutzungsgebühren), in Kraft seit dem 01.01.2002
2. Änderung durch Satzung vom 29.10.2001 (§ 5 Benutzungsgebühren), in Kraft seit dem 01.01.2002
3. Änderung durch Satzung vom 11.12.2006 (§ 5 Benutzungsgebühren), in Kraft seit dem 01.01.2007
4. Änderung durch Satzung vom 16.11.2009 (§ 2 Gebührenschuldner), in Kraft seit dem 20.11.2009
5. Änderung durch Satzung vom 02.06.2014 (§ 5 Benutzungsgebühren), in Kraft seit dem 01.07.2014
6. Änderung durch Satzung vom 14.12.2015 (§ 4a Bestattungsgebühren), in Kraft seit dem 01.01.2016
7. Änderung durch Satzung vom 12.12.2016 (§ 5 Benutzungsgebühren), in Kraft seit dem 01.01.2017
8. Änderung durch Satzung vom 18.07.2022 (§ 5 Benutzungsgebühren), in Kraft seit dem 21.07.2022

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Boxberg am 28.01.1991 folgende Satzung:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
  2. wer die Gebührensschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht
- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

## § 4 Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen

- |  |            |
|--|------------|
| 1. für die Genehmigung zur Ausgrabung, Umbettung<br>oder nachträglicher Tieferlegung von Leichen | 51,00 Euro |
| 2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von<br>Urnen und Gebeinen                                  | 25,00 Euro |
| 3. für die Zustimmung zur Aufstellung und<br>Veränderung des Grabmals                            | 15,00 Euro |

Ein einfaches Holzkreuz fällt nicht unter den vorstehenden Begriff Grabmal im Sinne dieser Gebührenordnung.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung vom 13. Dezember 1976, geändert am 07. Dezember 1981 – entsprechend Anwendung.

## § 4a Bestattungsgebühren

Es werden erhoben:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. für die Bestattung von Personen vom vollendeten<br>6. Lebensjahr ab in einem Normalgrab       | 454,00 Euro |
| 2. für die Bestattung von Personen vom vollendeten<br>6. Lebensjahr ab in einem Tiefgrab         | 561,00 Euro |
| 3. für die Bestattung von Personen bis zum vollendeten<br>6. Lebensjahr                          | 287,00 Euro |
| 4. für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten  | 192,00 Euro |
| 5. für die Beisetzung von Aschen in Grabfeldern  | 192,00 Euro |
| 6. ein Zuschlag zu Nrn. 1 bis 5 für Bestattungen<br>und Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen von | 30 v.H.     |

## § 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. für die Überlassung eines Reihengrabes  |               |
| 1.1 für die Dauer von 20 Jahren für Personen über 6 Jahre                          | 1.500,00 Euro |
| 1.2 für die Dauer von 15 Jahren für Personen bis 6 Jahre                           | 600,00 Euro   |
| 1.3 für die Dauer von 20 Jahren für Urnengräber                                    | 970,00 Euro   |
| 1.4 für die Dauer von 20 Jahren für ein Urnensammelgrab,<br>Pflege durch die Stadt | 860,00 Euro   |
| 1.5 Schild Urnensammelgrab   | 60,00 Euro    |

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1.6 für die Dauer von 6 Jahren für Personen bis 2 Jahre<br>bzw. Fehlgeburten u. Ungeborene   | 300,00 Euro     |
| 1.7 für ein Rasengrab, Pflege durch die Stadt  | 3.100,00 Euro   |
| 2. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten für die<br>Dauer von 20 Jahren  |                 |
| 2.1 für ein Wahlgrab, je Einzelgrabfläche  | 1.500,00 Euro   |
| 2.2 für ein Wahlgrab (Tiefgrab), je Einzelgrabfläche   | 2.000,00 Euro   |
| 2.3 für ein Urnenwahlgrab  | 1.500,00 Euro   |
| 2.4 für ein Urnennischengrab je Kammer bis zu 2 Urnen  | 1.500,00 Euro   |
| 3. für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts  |                 |
| 3.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode  | wie 2.1 bis 2.4 |
| 3.2 für eine von der Nutzungsperiode abweichende Nutzungsdauer je Grab und Jahr 1/20tel der Gebühren nach Ziffer 2.1 bis 2.4. Angefangene Jahre werden voll berechnet. |                 |
| 4. für die Benutzung   |                 |
| 4.1 der Leichenhalle und Aussegnungshalle  | 230,00 Euro     |
| 4.2 der Leichenhalle ohne Aussegnungshalle   | 115,00 Euro     |
| 4.3 der Aussegnungshalle ohne Leichenhalle   | 115,00 Euro     |
| 4.4 für die Reinigung der Leichenhalle und Aussegnungshalle  | 80,00 Euro      |
| 4.5 für die Reinigung der Leichenhalle ohne Aussegnungshalle   | 40,00 Euro      |
| 5. In Stadtteilen, in denen keine Fundamente und Trittplatten als Grabeinfassungen vorgehalten werden, ermäßigt sich die Gebühr  |                 |
| nach Ziffer 1  | um 76,00 Euro   |
| nach Ziffer 2  | um 152,00 Euro  |

## § 6 Übergangsbestimmungen

Die Gebührensätze dieser Satzung finden auch auf Nutzungsrechte Anwendung, die unter einem früheren Rechtszustand begründet worden sind, soweit Gebühren aus solchen Rechten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung fällig werden.

## § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1992 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührenordnung- vom 14.09.1984 außer Kraft.